24. November 2026
331/2026

Wintersport in Fürth

In der diesjährigen Wintersportsaison stehen bei entsprechender Witterung im Stadtwald (südwestlich des Sportgeländes des TV Fürth 1860 e.V.), am Rotwildgehege (nahe des Rotwildgeheges der Stadt Fürth), am Herrnstraßendamm (Ende der Herrnstraße hinunter Richtung Talweg und Rednitzgrund), im Stadtpark (Engelhardtstraße) sowie in der Boxdorfer Straße (angrenzend an das Sportgelände des TSV Sack) Rodelbahnen zur Verfügung.

Als Eisbahn ist der große Stadtparkweiher vorgesehen. Dort stehen vier Schilder mit der Aufschrift „Betreten der Eisfläche verboten“. Dieses Verbot ist zwingend einzuhalten. Bei einer anhaltenden Frostperiode wird die Eisdicke an verschiedenen Stellen des Weihers gemessen. Erst wenn überall eine Eisdicke von zehn Zentimetern erreicht ist, wird der große Weiher zum Eislaufen freigegeben. Die Schilder werden dann entsprechend angepasst.

Bei ausreichender Schneehöhe wird die Loipe im Wiesengrund zwischen der Kapellenruh und dem Bremenstaller Weiher maschinell für den klassischen Skilanglauf gespurt.

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Im Winter müssen die Anlieger von öffentlichen Straßen und Wegen besonders darauf achten, dass trotz Schnee und Eis keine Gefährdungen für Fußgänger entstehen.

Das Tiefbauamt weist in diesem Zusammenhang auf die Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin. Diese kann eingesehen werden unter

Bürgermeister- und Presseamt · Hallstraße 2 · 90762 Fürth · Tel. (0911) 974-1201 · Fax (0911) 974-1205 · E-Mail: bmpa@fuerth.de

https://www.fuerth.de/fileadmin/redaktion/01-Rathaus/Ortsrecht/31_1_reinhaltungsverordnung_der_stadt_fuerth.pdf

Für die Sicherung der Gehbahnen im Winter gilt demnach folgendes:

- Die Verpflichtung, die Gehbahnen auf öffentlichen Straßen und Wegen zu sichern, obliegt den Eigentümern bzw. allen Miteigentümern der anliegenden Grundstücke („Anliegern“). Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die regelmäßige Reinigung der Straßen und Wege ansonsten durch die Stadt erfolgt (sog. Zwangsreinigungsgebiete).

- Die Verpflichtung gilt auch entlang unbebauter Grundstücke.

- Die Verpflichtung gilt auch entlang Garagenhöfen/ Garagengrundstücken.

- Es muss den Fußgängern ein durchgängiger, gefahrlos begehbarer Weg freigehalten werden.

- Es ist dabei dafür zu sorgen, dass auch Personen, die auf Rollstuhl oder andere Hilfsmittel angewiesen oder mit Kinderwagen unterwegs sind, eine gesicherte Gehbahn vorfinden.

- Die Winterdienstpflicht geht an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr.

- Grenzt ein Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen, müssen an all diesen Straßen Gehbahnen freigehalten werden.

- Die Anlieger müssen auch die Bushaltestellen räumen und streuen.

- Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen sind Schnee und Eis bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu entfernen, damit gefahrlose Übergänge für den Fußgängerverkehr möglich werden.

- Darüber hinaus sind die Gehwegverlängerungen zur Überquerung der Straße bis zur Fahrbahnmitte von Schnee und Eis zu befreien, damit ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn möglich ist. Davon ausgenommen sind Übergänge, die von der Stadt Fürth betreut werden.

- Auch, wenn das Grundstück durch Grünstreifen oder Gräben vom Gehweg getrennt ist, besteht die Winterdienstpflicht der Anlieger.

- Hat die Straße keinen Gehweg, so ist am Rand der Straße oder neben evtl. geparkten Autos eine Gehbahn freizumachen.

Bürgermeister- und Presseamt · Hallstraße 2 · 90762 Fürth · Tel. (0911) 974-1201 · Fax (0911) 974-1205 · E-Mail: bmpa@fuerth.de

- Die Gehbahnen müssen mindestens einen Meter, in Fußgängerzonen drei Meter breit sein und dürfen nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden.

- Bei Glätte können abstumpfende Mittel wie zum Beispiel Sand, Splitt, Blähton oder Maisspindelgranulat verwendet werden.

- Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen) darf an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen Salz gestreut werden – allerdings nur so viel wie aus Gründen der Verkehrssicherheit nötig ist.

- Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

- Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, haftet der Eigentümer bzw. alle Miteigentümer des anliegenden Grundstücks.

- Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, sind auch Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

- Die etwa 400 von der Stadt Fürth aufgestellten öffentlichen Streugutbehälter enthalten ausschließlich getrockneten Sand. Das Streugut dürfen alle Anlieger und deren Mieter kostenfrei benutzen. Gewerbliche Winterdienst müssen aber ihr eigenes Streumaterial verwenden. Die Standorte der Behälter können eingesehen werden unter: https://www.fuerth.de/fileadmin/redaktion/01-Rathaus/Infoblaetter/2024-10-01-Streugutbehaelter_Standorte-Fuerth.pdf

- Informationen zur Räum- und Streupflicht von Gehbahnen gibt das Tiefbauamt der Stadt Fürth Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer (0911) 974-32 19. Wichtige Infos zum Winterdienst mit den Standorten der Streugutbehälter gibt es unter www.fuerth.de/winterdienst.

Bürgermeister- und Presseamt · Hallstraße 2 · 90762 Fürth · Tel. (0911) 974-1201 · Fax (0911) 974-1205 · E-Mail: bmpa@fuerth.de

- Leere Streukästen können unter den Telefonnummern (0911) 974-27 12, -27 13, -27 14, -27 15, -27 17 oder -27 01 gemeldet werden.

- Wir bitten, für Hinweise zum Winterdienst entweder den „Mängelmelder“ der Fürth-App oder die Emailadresse tfa@fuerth.de zu verwenden. Die Beigabe aussagekräftiger Fotos und eine genaue Ortsangabe erleichtern uns die schnelle Bearbeitung des Anliegens.

Ergänzend weist der Bauhof darauf hin, dass auch die Stadt möglichst mit umweltfreundlichen, nachhaltig abstumpfenden Streumitteln streut.

So wird bei den vom städtischen Bauhof winterdienstlich betreuten Geh- und Radwegen in der Regel Blähton verwendet. Radfahrer müssen also besonders vorsichtig sein (rollende Stoffe auf Eisglätte, scharfkantiges Streugut)!

Die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht auf den öffentlichen (Kraftfahr-) Straßen und einigen besonders wichtigen Radverbindungsstrecken erfordert jedoch den Einsatz von Streusalz. Nur besonders sensible Stellen wie beispielsweise die Fuchsstraße (Wassergewinnungszone) werden mit abstumpfendem Streugut gestreut.

Auskünfte zur Räumung der Straßen werden unter den Telefonnummern (0911) 974-27 12, -27 13, -27 14, -27 15, -27 17 oder -27 01 erteilt.

Bürgermeister- und Presseamt · Hallstraße 2 · 90762 Fürth · Tel. (0911) 974-1201 · Fax (0911) 974-1205 · E-Mail: bmpa@fuerth.de